

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 36=56 (1890)

Heft: 41

Artikel: Die schweizerische Infanterietaktik und das neue deutsche Exerzier-
Reglement für die Infanterie

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96598>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVI. Jahrgang.

Nr. 41.

Basel, 11. Oktober.

1890.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Die schweizerische Infanterietaktik und das neue deutsche Exerzier-Reglement für die Infanterie. — Handtafel für Schiesslehrer. — E. Gavoy: Manœuvres du service de santé de l'avant dans la prochaine guerre. — Schalk-Kalender 1891. — Eidgenossenschaft: Beschluss betreffend Ueberlassen von Korpsmaterial und Kasernenräumlichkeiten an Festkomitês. Ueber die Begründung der Instruktorenvermehrung. Befreiung von der Ersatzpflicht. Sendung ins Ausland. Rücktrittsgehälter. Aus der Rede des Herrn Bundesrath Wälti. Kriegsgericht der VI. Division. VIII. Division: Offiziers-Aspiranten. Tessiner Blätter. Zürich: Kantonale Winkelriedstiftung. Ablehnung der Wiedererrichtung des Kadettenwesens. Bern: Beerdigung des Bataillons Nr. 40. Luzern: Abmarsch des Bataillons 41 nach dem Tessin. Baselland: Unfälle. St. Gallen: Armeekonservenfabrik Rorschach. — Ausland: Italien: Umänderung des Dienstbetriebes der italienischen Eisenbahntuppen. England: Unzufriedenheit in der Armee. — Bibliographie.

Die schweizerische Infanterietaktik und das neue deutsche Exerzier-Reglement für die Infanterie.

Unter diesem Titel hat Herr Oberst H. Hungerbühler s. Z. eine vergleichend-kritische Betrachtung veröffentlicht. *) Es ist dieses eine gründliche und interessante Arbeit! Wie alle bisher im Drucke erschienenen literarischen Produkte des Herrn Verfassers zeichnet sich auch diese durch eine schöne, oft glänzende Schreibart aus.

Im gegenwärtigen Augenblick, wo in Folge der Einführung eines neuen Gewehres die Nothwendigkeit einer Umarbeitung der Exerzierreglemente an uns herantritt, verdient die Broschüre besondere Beachtung. Wir haben beinahe den Eindruck, dass diese dem Reglement, welches da kommen wird, die Wege ebnet und darauf vorbereiten solle.

Zu diesem Zwecke mag Herr Oberst Hungerbühler einen Vergleich unserer elementar-taktischen Vorschriften mit denen der deutschen zum Gegenstand seiner Studien gewählt haben. Es lag dieses sehr nahe. Das Erscheinen des neuen deutschen Exerzierreglements hat in der Reglements-literatur durch Form und Inhalt beinahe Epoche gemacht. Seine Vorzüge sind allgemein anerkannt und in der militärischen Presse lobend hervorgehoben worden. Gleichwohl glauben wir, dass auch das deutsche Exerzierreglement in manchen Theilen noch der Verbesserung fähig sei!

Die Studie des Herrn Oberst Hungerbühler ist

verdienstlich und lehrreich; wir hätten aber gewünscht, dass er die ihm wohlbekannten französischen Reglemente etwas mehr berücksichtigt und in den Bereich seiner Betrachtungen gezogen hätte. Es wäre dieses um so mehr gerechtfertigt gewesen, als in früherer Zeit unsere Reglemente den französischen nachgebildet waren und wir auch in den letzten Jahren noch manches in Frankreich eingeführte angenommen haben.

Wir wollen uns nun mit dem Inhalt der Broschüre beschäftigen. Diese zerfällt in eine Einleitung und in eine Anzahl Abschnitte. Letztere sind betitelt: 1. Soldatenschule, 2. Zugsschule, 3. Kompagnie-, 4. Bataillons-, 5. Regiments- und Brigadeschule und 6. das Gefecht. Am Ende finden wir noch ein kurzes Schlusswort.

Diese Gliederung entspricht annähernd der des deutschen Exerzierreglementes, in welchem der erste Theil das Formelle (die Schule) behandelt, der zweite die leitenden Grundsätze für das Gefecht aufstellt und ein dritter sich mit der Parade beschäftigt. — Wenn Herr Oberst H. den letztern weggelassen hat, so ist dieses nicht zu bedauern.

Es wird die Aufgabe der folgenden Blätter sein, mit den leitenden Gedanken und Vorschlägen der Schrift des Herrn Oberst Hungerbühler bekannt zu machen, diese wo es nothwendig scheint zu besprechen und vielleicht auch hie und da neue Gesichtspunkte, die sich aus dem Vergleich beider Reglemente ergeben, hervorzuheben. Die Lösung der gestellten Aufgabe ist nicht immer leicht; der Herr Verfasser der Broschüre legt seine Ansichten selten kurz und bestimmt dar, er zieht es oft vor, dieselben durch ausführliche Be-

*) Frauenfeld, J. Huber's Verlag 1889.

trachtungen, bei welchen nicht selten ferner liegende wichtige Fragen behandelt werden, zu begründen.

In der Einleitung wird, nach einem Blick auf unsere Exerziervorschriften, zunächst die wichtige Frage, ob bei uns die Einführung eines neuen Reglementes nothwendig sei, behandelt. Bei dieser Gelegenheit wird gesagt: „Was uns fehlt, ist nicht ein neues Reglement, sondern einfach eine logische, methodische Umarbeitung der vier Theile des jetzigen zu einem einheitlichen Ganzen, in welchem alles am richtigen Orte steht, das übersichtlich ist, keine widersprechenden und sich gegenseitig aufhebenden Stellen mehr enthält, das so fasslich, knapp und präzis geschrieben ist und so zur Lektüre förmlich einladet, wie das neue deutsche Reglement.“ Der Herr Verfasser fährt dann fort: „Eines mit dem Bestehenden, dem Eingelebten brechenden, an Stelle des Gewohnten das gänzlich Neue, Fremde einbürgernden Reglements bedürften wir jetzt allerdings in hohem Maasse, wenn unsere Infanterie-Instruktion mit der fortschreitenden Entwicklung der Taktik in den Heeren der uns umgebenden Staaten nicht Schritt gehalten hätte, und hätte sie geschlafen, statt wachsam ihr Auge auf alles zu richten, was der Forschungstrieb unserer Nachbarn zeitigte; hätte sie den Buchstaben des Reglements geritten wie ein Steckenpferd, statt von Jahr zu Jahr ihre Methode zu verbessern und gewonnene Erfahrungen als Grundlage zu neuen Versuchen zu verwerthen, — dann, ja dann wäre heute Grund vorhanden, sich über die Wege zu beklagen, auf welchen unsere Infanterie-Instruktion stehen blieb, statt auf ihnen zu wandeln.“

Nach einem Hinweis auf die Entwicklung der neuen Reglemente, wobei der Herr Verfasser den unsrigen seine Anerkennung zollt, hebt er die grossen Vorzüge der neuen deutschen Vorschriften hervor. Es folgt dann die Stoffeinteilung des neuen deutschen Exerzierreglements, welche wir, da bereits früher erwähnt, übergehen können.

Mit Recht begrüsst Herr Oberst H. die sehr richtige Bestimmung des deutschen Reglements, dass das Formelle wörtlich zu befolgen sei, die Lehren von der angewandten Taktik aber nicht als Gebote und Verbote angesehen werden sollen.

In Deutschland ist jeder Truppenführer vom Kompagniechef aufwärts für die Ausbildung seiner Abtheilung verantwortlich. Dieses veranlasst den Herrn Verfasser sich mit dem Letztern etwas eingehender zu beschäftigen. Bei dieser Gelegenheit sagt er unter Anderem: „Schulmeister behaupteten einst, ihr preussischer Collega habe die Schlachten von Sadowa und Sedan gewonnen. Mit nicht viel weniger Berechtigung dürfte man die Behauptung aufstellen, jene erstaunlichen

kriegerischen Erfolge seien den Leibpferden der Hauptleute zuzuschreiben gewesen. In der That, im berittenen Kompagniechef der Preussen und in dem an der Scholle klebenden Kompagnieführer der gegnerischen Infanterien lag eine der Hauptursachen der gewaltigen Ueberlegenheit der deutschen Infanterie. Der Kompagnieführer zu Pferd ist ein freier Mann, der zu Fuss sich schleppende ist es nicht. Ein freier Mann war er schon damals und ist er heute erst recht in der deutschen Armee. Er bildet seine Kompagnie aus im Frieden. Niemand redet ihm ein, wenn er dabei nach eigenem Ermessen handelt.“

Nach dieser Betrachtung wendet sich der Herr Verfasser dem schweizerischen Hauptmann zu, welcher in Bezug auf Stellung und Unabhängigkeit in der Ausbildungsmethode gerade das Gegenteil von dem deutschen Hauptmann bildet. Herr Oberst Hungerbühler spricht sich wie folgt aus: „Recht weit zurückgeblieben in dieser Beziehung sind wir in der Schweiz. Die unzulänglichsten Elemente unserer infanteristischen Führerschaft sind unstreitig die Kompagniechefs — ganz abgesehen von dem Umstand, dass uns die Mittel fehlen, sie beritten zu machen. Ich begreife daher schwer, wie man bei uns auf die Idee kommen kann, den einzigen Wiederholungskurs, in welchem für die taktische Ausbildung unserer Kompagniechefs etwas mehr gethan werden kann, in dem der Ueberwachung des Kompagniedienstes die nöthige Aufmerksamkeit zugewendet werden kann, in dem sich die so seltene Gelegenheit bietet, Kompagnien in freien Detachementsübungen einander gegenüberzustellen, — ich meine den Einzelbataillonswiederholungskurs, fallen zu lassen und zu einem solchen in grösserem Verbands umzugestalten, in welchem von einer besonderen Berücksichtigung der Kompagnie keine Rede mehr sein kann.“

Es wäre vielleicht nicht ganz überflüssig gewesen die Gründe darzulegen, welche in der Schweiz zu der steten Bevormundung der Infanteriehauptleute durch Vorgesetzte und Instruktoren geführt haben. Dieses System hat zwar den Vortheil, die Hauptleute vor Missgriffen zu bewahren und ihnen einen festen Rückhalt zu geben, doch erhält es sie unselbstständig. Gleichwohl lässt sich dasselbe nicht wohl ändern, so lange nicht Vorsorge getroffen wird, dass die bürgerlichen Verhältnisse nicht ihre Rückwirkung im Militärdienst üben und mehr für die Ausbildung der Hauptleute geschieht. Ersteres würde bedingen, dass die Offiziere grundsätzlich in einem andern Bataillonskreis, als in jenem, welchen sie bewohnen eingetheilt werden; letzteres bedingt vermehrte Dienstzeit; einen Schritt hat man sich diesem Ziel durch Verlängerung der Dienstzeit im Auszug genähert.

Oben hat Herr Oberst Hungerbühler erwähnt, dass die deutschen Hauptleute beritten sind und auf den Vortheil hingewiesen, welchen dieses gewährt. — Bei uns ist es wegen Mangel an Pferden unmöglich, die Hauptleute beritten zu machen. Was wir aber unbedingt anstreben müssen, ist, dem Bataillonskommandanten einen berittenen Stellvertreter zu geben. Unter der alten Militärorganisation war dieses der Fall. Das Bataillon hatte damals drei berittene kombattante Offiziere. 1874 hat man diese vermindert, um die Nichtkombattanten beritten zu machen. Berittenmachung des Hauptmanns, welcher im Nothfall den Major vertreten soll, ist sehr nothwendig.

Herr Oberst Hungerbühler macht noch aufmerksam, dass unsere Berufsoffiziere, die Kompagnie-Instruktoren, noch nicht im Vollgenuss jener Autonomie sind, welche das deutsche Verfahren dem Kompagniekommandanten zugesteht. — So wie das Instruktionskorps jetzt zusammengesetzt sei, liege dieser Tag noch fern.

Der Herr Verfasser kommt dann auf das Instruktionskorps der Infanterie eingehender zu sprechen. Er hat diesem lange Zeit angehört und hat in demselben ein rühmliches Andenken hinterlassen. Er ist aus dem Instruktionskorps erst dann ausgetreten, als seine Stellung als Instruktor I. Klasse ein Hinderniss seiner Beförderung zum Oberst wurde. Erst später sind einige Ausnahmen gemacht worden.

Oberst Hungerbühler sagt: „Allen Wünschen, die ich bezüglich des Ausbaues unserer Militärorganisation hege, weit voran stelle ich den nach Hebung unseres Instruktionskorps. Man ändere gar nichts an der bestehenden Organisation des Heeres und gebe uns dieses Eine und wir werden den grössten Schritt vorwärts machen, den die schweizerische Miliz in ihrer Entwicklung je fertig gebracht hat. Es ist meine Ueberzeugung, dass, so lange es nicht durchwegs eine Elite von Offizieren ist, die dem Vaterlande im Instruktionskorps seine Dienste weihet, dem Milizsystem die erste Voraussetzung zur Erfüllung seiner hohen Mission fehlt. Zweifellos hat sich seit 1875 unser Instruktionskorps um eine Stufe gehoben. Allein es ist eben in dieser Richtung doch noch viel, viel zu wenig geschehen, um ihm die militärische und soziale Stellung zu schaffen, ohne welche ein erfreuliches und förderliches Wirken sich nicht einzustellen vermag.“

Dem befähigten jungen Offizier, der den Eintritt in das Korps anstrebt, ist die Probezeit zu sehr erschwert; Jahre lang muss er stündlich eines dienstlichen Aufgebotes gewärtig sein, kann demnach inzwischen keine bürgerliche Berufsstellung versehen, wird aber doch bei weitem nicht oft genug dienstlich verwendet, um dessen sicher zu sein, dass die schmale Besoldung, die er erhält,

das Opfer an Zeit auch nur einigermaßen aufwiegt, welches er zu bringen gezwungen wird. Dem im Dienst ergrauten, müde gewordenen, gesundheitlich geschwächten Instruktionsoffizier ist der Austritt aus dem Korps zu sehr erschwert; weder Pension, noch Altersversorgung, noch die Aussicht auf eine Verwendung in der militärischen oder zivilen Verwaltung des Bundes oder der Kantone ist ihm zugesichert. Kein Wunder, wenn in den vierzehn Jahren seit Einführung der neuen Organisation nur eine verhältnissmässig schwache Auffrischung und Verjüngung unseres Lehrkorps hat stattfinden können. Den Offizieren aber, die ihm angehören, bleibt meist gerade dasjenige versagt, was ihre Lust und Liebe zur Sache warm erhalten würde, nämlich die Anerkennung bei Behörde, Heer und Volk, dass die Beschäftigung, der man seine besten Kräfte weihet, zu den dem Staate in hohem Grade nützlichen und förderlichen gerechnet werde. „Instruktor“ hiess es vor 1875; „Herr Instruktor“ lautet es heute.

Der Titel „Instruktionsoffizier“ dagegen ist eine Auszeichnung, die dem schweizerischen Berufssoldaten nur ausserhalb seiner Landesgrenze zu Theil wird. Der Ausländer lässt sich nämlich das Vorurtheil nicht nehmen, der lehrende Berufsoffizier stehe auch im Milizstaat in militärisch höherem Ansehen als der von ihm unterrichtete Kamerad. Dass die Instruktoren in der Schweiz in der Mehrzahl von Gesetzes wegen von den Kommandostellen der Armee ausgeschlossen sind, dass sie von der im Heere als selbstverständlich angenommenen öffentlichen Meinung als zur Truppenführung weder geeignet noch berufen bezeichnet werden, dass ihnen in Folge dessen geradezu der Stempel einer gewissen Minderwerthigkeit aufgedrückt ist, das sind Verhältnisse, die man ausserhalb der Marken unseres Landes keinem, der Soldat ist und als Soldat fühlt, begreiflich zu machen vermöchte.“

Der Herr Verfasser spricht dann die Ansicht aus, kein Offizier sollte Instruktor II. Klasse werden, welcher nicht die Befähigung in sich trägt zur dereinstigen Beförderung in die I. Klasse, aber auch dieses nur unter der Bedingung, dass er eine Generalstabsschule bestanden habe. Alle Instruktoren müssen in jedem Grade, den sie bekleiden, mindestens einmal als eingetheilte Offiziere bei der Truppe dienen. — Es stimmen diese Anforderungen mit denen so ziemlich überein, welche in diesem Blatte schon wiederholt zum Ausdruck gelangt sind.

Nach dieser Darlegung ruft der Verfasser aus: „Von einem solchen Instruktionskorps lasse man unser Milizheer ausbilden, vor Allem unsern Auszug, und man wird staunen über die Lebens- und Entwicklungsfähigkeit dieses Heerbildungssystems, das noch lange nicht den Gipfelpunkt seiner

Laufbahn erreicht, vielmehr eine grosse Zukunft vor sich hat, im In- wie im Ausland“.

Art. 3 des deutschen Infanterie-Reglements sagt: „In der Kompagnie ist die eigentliche Exerzierschule zum Abschluss zu bringen. Im Bataillon erstreckt sich diese Schulung noch auf die geschlossenen Formen, im Regiment und in der Brigade nur noch auf die Versammlungsformationen.“

„Im Bataillon findet die Gefechtsschule ihre sichere Grundlage. Auf dem Zusammenwirken der Kompagnien in allen Gefechtslagen beruht die gesammte Fechtweise der Infanterie.“

„Im Regiment erfolgt die einheitliche Erziehung zu allen Aufgaben der Ausbildung und Führung.“

Der Herr Verfasser erwähnt die Angaben des deutschen Reglements (Art. 7) über die Kommandos und hebt besonders den Satz hervor, dessen Richtigkeit Niemand bestreiten wird: „Schlafe Kommandoausssprache verleitet zu schlaffer Ausführung.“

Bei einem Vergleich der Einleitung zu dem deutschen und zu dem schweizerischen Exerzierreglement hätten sich einige Punkte des letzteren, die Beachtung verdienen, hervorheben lassen. Solche sind z. B.: Empfehlung an den Instruierenden, stets ruhig und gelassen zu bleiben; er solle es vermeiden, die Leute ohne Noth zu berühren. (Art. 2); schon beim ersten Unterricht auf unbedingte Ruhe zu halten. Beifügen liesse sich, er solle oft ruhen lassen, da die ungewohnte militärische Haltung den Rekruten anfänglich ermüdet; alles erst vorzeigen und dann von den Einzelnen und endlich der ganzen Klasse wiederholen zu lassen. Stets mit dem Zweck der Uebungen bekannt zu machen. Oefter mit den Uebungen zu wechseln, um das Interesse rege zu erhalten. Besonders dürften die Worte angeführt werden: „Es wäre ein falsches Verfahren, wenn man jede einzelne Uebung betreiben wollte, bis sie dem Manne ganz geläufig ist. Für einmal genügt das richtige Verständniss derselben, um zu einer andern überzugehen.“

Unsere Vorschriften, um den Mann an das Tragen des Tornisters zu gewöhnen, sind zweckmässig. (Sch. E. R. Art. 3).

Beifügen liesse sich Berücksichtigung der zerstreuten Fechtart und der Benützung des Geländes.

Das deutsche Exerzierreglement in Art. 7 erwähnt der Säbelzeichen und der Pfeife; dieses erscheint zweckmässig, wir wünschten aber Beibehalt der Vorschrift, welche (Art. 229) unseres Exerzierreglements über die Zeichen für Leitung der Tirailleure gibt.

Ausdrückliche Erwähnung, dass nur die im Reglement enthaltenen Kommandos angewendet

werden dürfen und diese, wenn sie nicht ausreichen, durch Befehle zu ersetzen sind (entsprechend dem deutschen Reglement und der Felddienstordnung) wäre wünschenswerth.

(Fortsetzung folgt.)

Handtafel für Schiesslehrer. Verlag der Liebel-schen Buchhandlung. Berlin S. W., Des-sauerstrasse 19. Preis 55 Cts.

Auf 4 Blättern steifen Kartons sind die wesentlichsten Notizen über Schulschiessen, gefechtsmässiges Einzelschiessen und gefechtsmässiges Abtheilungsschiessen enthalten. Abbildungen geben ein Bild von richtigem und unrichtigem Korn und den Folgen des Klemmens des Kornes und Verdrehens des Visirs; dann eine Abbildung der Ring-, Figur-, Knie-, Rumpf- und Kopfscheibe und der drei beim Schiessen in Betracht fallenden Linien und ihrer Bezeichnung; eine Abbildung, wann bei richtiger Verwendung des Gewehres von 1888 noch von jedem Schuss ein Treffer erwartet werden kann, und zwar bei 250 m gegen alle Ziele, bei 350 m gegen einen knieenden Gegner, bei 500 m gegen eine knieende Rotte (beide Mann neben einander), bis 600 m gegen eine stehende Rotte und gegen einen einzelnen Reiter.

Auf S. 1 finden wir die graphische Darstellung der mittleren Flughöhen und bestrichenen Räume. Nebst dem die dazu gehörigen Tabellen und andere Angaben und Notizen.

Es scheint, dass die Beigabe der Vorschriften für das Bedingungsschiessen und andere vorzunehmende Uebungen erwünscht gewesen wäre.

Die Handtafel, in bequemem Taschenformat, bildet sicher einen für Schiesslehrer sehr erwünschten steten Begleiter.

Manœuvres du service de santé de l'avant dans la prochaine guerre, par E. Gavoy, médecin principal. — Volume in-8°, broché, illustré de 13 planches coloriées, 60 pages. Chez Lavauzelle, Paris, 11, place Saint-André-des-Arts. Prix 2 fr. 50.

Ce travail expose l'organisation et la manœuvre actuelles du service de santé d'un corps d'armée et ce qu'elles devraient être dans la prochaine guerre.

L'auteur parle d'expérience: il a vu le fonctionnement du service de santé en 1870, il a vu ce fonctionnement amélioré aux grandes manœuvres de 1885 et de 1886 dans les 6e et 16e corps d'armée, et il cherche aujourd'hui de nouveaux progrès à réaliser.

Organisation générale du service, personnel et matériel, formation de combat, fonctionnement du service de l'avant, des ambulances et des hôpitaux etc., aucun des organes de cet important service n'a été oublié par l'auteur.

En résumé, étude fort remarquable et qui sera